

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 das Wahlergebnis

der Wahl des Ortschaftsrates Knapendorf in der Gemeinde Schkopau am 09. Juni 2024

wie folgt festgestellt:

| | |
|---------------------------------|-----|
| Zahl der Wahlberechtigten | 389 |
| Zahl der Wähler | 252 |
| Zahl der ungültigen Stimmzettel | 17 |
| Zahl der gültigen Stimmzettel | 235 |
| Zahl der gültigen Stimmen | 687 |
| Zahl der Sitze im Wahlgebiet | 5 |

| Nr. | Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag | Stimmen | Sitze |
|-----|---|---------|-------|
| 1 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 297 | 1 |
| 2 | Einzelbewerber Behnke | 390 | 1 |

Folgende Bewerber haben nach der Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

| Name | Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag | Stimmen |
|-----------------|---|---------|
| Erich Meyer | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) | 297 |
| Benjamin Behnke | Einzelbewerber Behnke | 390 |

Da die nach § 83 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA vorgegebene Mindestzahl von 3 Ortschaftsratsmitgliedern nicht erreicht wurde, wird die Wahl gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 3 KWG LSA für gescheitert erklärt. Die gewählten Bewerber behalten ihren Sitzanspruch. Es findet für die fehlenden 3 Sitze eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 S. 2 KVG LSA i. V. m. § 49 KWG LSA statt. 3 Sitze sind gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau nachzubesetzen, da die Ortschaft Knapendorf laut Satzung 5 Sitze im Ortschaftsrat hat.

Bis zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung nach der Ergänzungswahl verbleibt der bisherige Ortschaftsrat im Amt.

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift

**Gemeinde Schkopau
Wahlamt
Schulstr. 18
06258 Schkopau**

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Schkopau, den 12.06.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters that appear to be 'Kuphal'.

Kuphal
Gemeindegewahlleiter